DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1964,

mit der die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet wird, die Schutzmaßnahmen für die Eier-Einfuhren aufzuheben

(64/113/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 12 der Verordnung,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission am 3. Februar 1964 mitgeteilt, daß sie sich veranlaßt gesehen habe, gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 21 die Einfuhren von Hühnereiern in der Schale und Bruteiern von Hühnern mit Wirkung vom 4. Februar 1964 bis auf weiteres von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen.

Nach Artikel 11 und 15 der Verordnung Nr. 21 sind mit der Anwendung der Abschöpfungsregelung die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages grundsätzlich unvereinbar.

Nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 21 kann jedoch ein Mitgliedstaat hinsichtlich der Einfuhr die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, wenn infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.

Nach dieser Vorschrift dürfen Schutzmaßnahmen nur getroffen werden, wenn die Marktstörungen im wesentlichen eine Folge von Einfuhren sind, die durch die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier erleichtert wurden.

Diese Voraussetzungen sind im Fall der Eier-Einfuhr der Bundesrepublik offensichtlich nicht gegeben.

Die Eier-Einfuhr aus Mitgliedstaaten, die seit Inkrafttreten des Vertrages und bis kurz vor der Einführung des Abschöpfungssystems gleichmäßig angestiegen war, ist dann jedoch stark zurückgegangen.

Ein mindestens gleich starker Einfuhrrückgang war auch bei den bundesdeutschen Eier-Einfuhren aus dritten Ländern festzustellen.

Hingegen ist die Erzeugung in der Bundesrepublik, die sich bereits seit einigen Jahren aufwärts entwickelte, seit der Einführung des Abschöpfungssystems weiter gestiegen und befindet sich ferner zur Zeit in dem jahreszeitüblichen Aufschwung.

Der Verbrauch ist 1963 in der Bundesrepublik zurückgegangen ; zu einer Verbrauchsbelebung im Zuge des Preisrückgangs ist es noch nicht gekommen.

Es ist somit nicht erwiesen, daß die Marktstörungen in der Bundesrepublik auf die Eier-Einfuhren zurückzuführen sind.

Die Einfuhr von Eiern aus Mitgliedstaaten war bei Inkrafttreten des Vertrages außerdem liberalisiert ; diese Liberalisierung ist durch Artikel 31 Absatz (2) des Vertrages konsolidiert worden.

Bei der Einführung des Abschöpfungssystems war ferner der Eiermarkt der Bundesrepublik Deutschland gegen Einfuhren aus Mitgliedstaaten nur durch Zölle und ein Mindestpreissystem nach Artikel 44 des Vertrages geschützt.

Artikel 11 der Verordnung Nr. 21 hat zwar der Bundesrepublik die Möglichkeit genommen, auf Artikel 44 zurückzugreifen; gleichzeitig ist jedoch die Einfuhrbelastung in der Bundesrepublik mit der Umstellung vom Zoll auf die Abschöpfung höher geworden.

Im Hinblick auf die erhöhte Einfuhrbelastung und die in diesem Fall gegebene Konsolidierung der Eier-Einfuhr-Liberalisierung wäre eine Berufung auf Artikel 44 des Vertrages auch dann unzulässig, wenn die Anwendung dieses Artikels nicht durch Artikel 11 der Verordnung Nr. 21 ausgeschlossen würde.

Die Kommission hat beschlossen, die Zusatzabschöpfung für Eier in der Schale aus dritten Ländern auf 0,15 Rechnungseinheiten je Kilo zu erhöhen.

Aus den vorgenannten Gründen muß die Bundesrepublik Deutschland die von ihr getroffenen Schutzmaßnahmen wieder aufheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die der Kommission am 3. Februar 1964 gemeldeten Schutzmaßnahmen, mit denen für die Einfuhr von Hühnereiern in der Schale und von Hühnerbruteiern eine Sondergenehmigung eingeführt wurde, aufzuheben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6. Februar 1964

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT